

BStGer BG.2015.11 vom 29. April 2015

Bundesstrafgericht, 2015-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.11

FR: TPF BG.2015.11 du 29 avril 2015

IT: TPF BG.2015.11 del 29 aprile 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

- 4 -

E. 1.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (sog. forum praeventionis; Art. 34 Abs. 1 StPO). Bei der Beurteilung der Gerichtsstandsfrage muss von der aktuellen Verdachtslage ausgegangen werden. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten schlussendlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand

bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro durior, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.14 vom

E. 3

September 2014, E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Zwischen den Parteien umstritten ist in materieller Hinsicht insbesondere die rechtliche Qualifikation der durch A. am 1. Februar 2014 in Z. (SZ) zum Nachteil von B. mutmasslich verübten strafbaren Handlungen. Konkret wird A. vorgeworfen, B. eine Bierflasche an den Kopf geschlagen zu haben. Der Gesuchsgegner sieht in dem Schlag mit der Bierflasche eine einfache qualifizierte Körperverletzung, evtl. eine versuchte schwere Körperverletzung in Realkonkurrenz mit einer einfachen Körperverletzung oder evtl. eine versuchte schwere Körperverletzung (act. 1.2, S. 3). Der Gesuchsteller hält demgegenüber dafür, dass es sich bei dem Schlag mit der Bierflasche auf den Kopf von B. um eine einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB handle (act. 1).

- 5 -

E. 3.2

Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schützt Körper, körperliche Integrität, körperliche und geistige Gesundheit. Das Bewirken oder Verschlimmern eines krankhaften Zustandes oder das Verzögern seiner Heilung ist vom Tatbestand ebenfalls erfasst. Dieser wird etwa erfüllt durch Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen und Schädigungen, wie unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen, durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfwunden, Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folge haben als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens. Kommt die bloss vorübergehende Störung einem krankhaften Zustand gleich (etwa durch Zufügen von erheblichen Schmerzen, Herbeiführen eines Nervenschocks, Versetzen in einen Rausch- oder Betäubungszustand), ist ebenfalls eine einfache Körperverletzung gegeben (BGE 134 IV 189 E. 1.1; 119 IV 25 E. 2a S. 26; 103 IV 65 E. II.2.c).

Gegenstände werden dann als gefährlich im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB angesehen, wenn sie so verwendet werden, dass die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne von Art. 122 StGB entsteht (BGE 101 IV 285; Urteil des Bundesgerichts 6B_590/2014 vom 12. März 2015, E. 1.3). Das Bundesgericht bejahte in BGE 101 IV 285 etwa die Frage, ob ein aus ca. vier Metern gegen den Kopf eines Menschen geschleudertes Bierglas ein gefährliches Werkzeug darstellt. Die Bedeutung der Wurfedistanz und der Schwere des Glases erachtete das Bundesgericht in einem späteren Entscheid hingegen als gering (Urteil des Bundesgerichts 6B_590/2014 vom 12. März 2015, E. 1.3).

Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB liegt vor, wenn eine vorsätzlich herbeigeführte Körperverletzung zu einem Verletzungserfolg in der Form der in Art. 122 StGB umschriebenen Alternativen führt, wobei sich der Vorsatz des Täters auf die Schwere der Verletzungsfolge beziehen muss. Als Alternativen nennt Art. 122 StGB die lebensgefährliche Verletzung, die vorsätzliche Verstümmelung des Körpers, eines wichtigen Organes oder Gliedes eines Menschen, das Unbrauchbarmachen eines wichtigen Organes oder Gliedes, das bleibende Arbeitsunfähig-, Gebrechlich- oder Geisteskrankmachen eines Menschen, die arge und bleibende Entstellung des Gesichts eines Menschen sowie die vorsätzliche Verursachung einer anderen schweren Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen.

E. 3.3

Unbestritten ist im vorliegenden Fall das Verwenden einer Bierflasche durch A. als Schlaginstrument. Die Annahme der Strafverfolgungsbehörde

- 6 -

des Kantons Schwyz, dass die besagte Bierflasche als gefährlicher Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren sei, führt auch zur Annahme, dass bei Verwendung der Bierflasche als gegen einen Kopf gerichtetes Schlaginstrument die Gefahr einer schweren Körperverletzung zumindest nicht ausgeschlossen war (vgl. BGE 101 IV 285).

Auch gestützt auf den geschilderten Ablauf des Vorfalls erscheint der Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung nicht als von vornherein haltlos. Ein Schlag mit einer Glasflasche auf den Kopf eines Menschen birgt stets die Gefahr, diesen schwer zu verletzen. So hielt das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_590/2014 vom 12. März 2015 (dort E. 1.3) fest, dass ein Täter, welcher ein Glas gegen den Kopf seines Widersachers werfe, das Risiko eingehe, diesem schwere Verletzungen zuzufügen, sei es durch den Aufprall des Glases selbst oder das Zerbersten des Glases beim Aufprall gegen das Gesicht in Augennähe. Mithin bestehe dabei die Gefahr, die Augen des Opfers schwer zu treffen und diese nachhaltig zu verletzen. Das Bundesgericht führte weiter aus, dass mit Quetschwunden stets auch eine Infektionsgefahr einhergehe (Urteil des Bundesgerichts 6B_590/2014 vom 12. März 2015, E. 1.2). Gemäss eigenen Angaben erlitt B. eine Prellung an der rechtsseitigen Stirn sowie Schnittwunden in der Schläfengegend (in unmittelbarer Augennähe) und am Kinn (U-act. SUH 2014 764, 8.2.02, S. 4). Offen bleiben kann die Frage, ob das als Schlaginstrument verwendete Bierglas beim Aufprall gegen den Kopf von B. in Brüche ging, wobei insbesondere die erlittenen Schnittwunden das Zerbrechen der Bierflasche zumindest nahelegen. Selbst wenn die Flasche – wie von D. behauptet (U-act. SUH 2014 764, 8.2.05, S. 6) – nicht zerbarst, verursachte A. durch seinen Schlag nicht unerhebliche Verletzungen u. a. in unmittelbarer Augennähe. Der Gesuchsteller geht davon aus, dass die vom Opfer erlittenen Verletzungen einen Schluss auf den Kraftaufwand des Beschuldigten beim Schlag zulassen würden bzw. darauf, was der Beschuldigte mit dem Schlag zu bewirken gedachte und mit was für Verletzungen er zu rechnen gehabt habe bzw. was für Verletzungen er in Kauf genommen habe (act. 1, S. 6). Neben den Angaben von B. bzw. des Polizeirapports indiziert auch die ärztliche Bestätigung, in welcher die Behandlung einer Prellung mit einer Rissquetschwunde an der rechten Schläfe attestiert wird (U-act. SUH 2014 764, 3.2.04) – entgegen der Ansicht des Gesuchstellers – eine erhebliche Krafteinwirkung auf den Kopf von B. und legt die Inkauf-

nahme einer schweren Körperverletzung seitens A. zumindest nahe. Die vorgebrachten Umstände, wonach B. nach dem Schlag nicht zu Boden gegangen sei und die Bar selbständig verlassen habe, vermögen daran nichts zu ändern, sind Schmerzempfinden und Verhalten nach einer Verletzung doch sehr individuell ausgeprägt. Gemäss dem Grundsatz in dubio pro du-

- 7 -

riore erscheint vorliegend die Qualifikation der von A. am 1. Februar 2014 in Z. (SZ) zum Nachteil von B. begangenen Tat als versuchte schwere Körperverletzung nicht von vornherein haltlos.

E. 3.4

Die mit den schwersten Strafen bedrohten, mutmasslich in den Kantonen Zürich und Schwyz verübten Taten, welche aufgrund der Aktenlage in Frage kommen, sind hiernach dieselben. Der Kanton Schwyz ist somit als zuerst befasster Kanton gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung der A. zur Last gelegten Taten zuständig.

E. 3.5

Lediglich anzufügen bleibt, dass sich eine Trennung der bisher in zwei verschiedenen Kantonen geführten Verfahren gegen A. im Sinne von Art. 30 StPO nicht aufdrängt. Mögen die Strafuntersuchungen gegen die übrigen in den Vorfall vom 9. November 2014 in W. involvierten Beteiligten allesamt im Kanton Zürich geführt werden, sind sämtliche potentiellen Mittäter jedoch gemäss Angaben des Gesuchsgegners nach Jugendstrafrecht zu beurteilen (act. 1.2, S. 4). Eine Beurteilung aller Tatbeteiligten durch ein und dasselbe Gericht kann angesichts dieses Umstandes ohnehin nicht erreicht werden. Die Schwyzer Strafuntersuchungsbehörden werden die Untersuchung diesbezüglich mit den zuständigen Jugendstrafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich zu koordinieren haben.

E. 4

Im vorliegenden Fall sind weder Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ersichtlich noch wurden solche geltend gemacht.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als unbegründet und wird abgewiesen. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schwyz sind somit berechtigt und verpflichtet, die durch sie eingeleiteten Strafverfahren gegen die Beschuldigten A., B., C. und D. durchzuführen. Ebenfalls werden die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schwyz für berechtigt und verpflichtet erklärt, die A. im Kanton Zürich zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -